

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

## Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der gesetzlichen Rentenversicherung - § 184 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 / § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

Betriebsnummer des Arbeitgebers \_\_\_\_\_

<b>1 Angaben zur Person</b>	
Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort (Kreis, Land)	
Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Straße, Hausnummer	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort
Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	
ausgeschieden am	Versicherungsnummer

### Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom - bis	als	bei

### 2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

<b>2.1</b>	<input type="checkbox"/>	der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird.
<b>2.2</b>	<input type="checkbox"/>	die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	<input type="checkbox"/>	sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	<input type="checkbox"/>	voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
		und
		der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
<b>2.3</b>	<input type="checkbox"/>	eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden, Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

**3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten**

Beginn der Beschäftigung	neuer Arbeitgeber / Dienstgeber
PLZ, Anschrift des neuen Arbeitgebers / Dienstgebers	
neue Dienst- / Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt

vom - bis

Dienstzeiten, für die wegen einer besonderen Auslandsverwendung (§ 63c SVG / § 31a BeamtVG) Beiträge für Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e Abs. 1 SGB VI zu zahlen sind

vom - bis (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

**4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum**

**Hinweis**

- Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,
- falls der Arbeitgeber / Dienstgeber nicht mit Sicherheit in der Lage sein sollte, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
  - oder
  - auf Verlangen des Versicherten.

Die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen in den Nachversicherungszeiten sind aufgeteilt nach Kalenderjahren in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Zeitraum		für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen nach § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI	Erhöhungsbetrag nach § 181 Abs. 2a SGB VI	
vom Tag, Monat	bis Tag, Monat, Jahr		DM / EUR	DM / EUR

Wir erklären, dass wir jederzeit in der Lage und bereit sein werden, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

Ausfertigung für

den ausgeschiedenen Beschäftigten  die Deutsche Rentenversicherung \_\_\_\_\_

die Deutsche Rentenversicherung Bund